

Gesetz
über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz.
— Entschädigungsgesetz —

Vom 25. April 1960

I.

Entschädigung

§ 1

Entschädigungsanspruch

Entschädigungsberechtigt sind die Eigentümer der nach § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die Inhaber der in Anspruch genommenen Rechte.

§ 2

Entschädigungsart

(1) Die Entschädigung wird in Geld geleistet

(2) Für Eigenheime, für Grundstücke mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie für landwirtschaftliche Nutzflächen kann mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten Naturalentschädigung gewährt werden.

§ 3

Geldentschädigung

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Geldentschädigung bei Grundstücken oder Gebäuden ist ihr Wert zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten.

(2) Minderungen des Bodenwertes, die durch wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes, in dem die in Anspruch genommenen Grundstücke liegen, vor Wiederaufbau eingetreten sind, sind zu berücksichtigen. Der Bodenwert entspricht dann dem Bodenwert gleichartiger Grundstücke in vergleichbaren Gebieten.

(3) Bei Einschränkung des Eigentums an Grundstücken oder Gebäuden richtet sich die Entschädigung nach der dadurch eintretenden Wertminderung. Wird durch die Einschränkung die Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks oder Gebäudes verändert, bemißt sich die Entschädigung nach dem eingetretenen wirtschaftlichen Nachteil.

§ 4

Naturalentschädigung

(1) Die Naturalentschädigung für Eigenheime sowie für Wohn- und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe wird durch Übereignung von Ersatzgebäuden vorgenommen. Bei Übereignung von Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird dem Entschädigungsberechtigten für den Grund und Boden ein kostenloses und unbefristetes Nutzungsrecht verliehen.

(2) Bei der Naturalentschädigung ist der Wert der Gebäude nach den zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung notwendigen Herstellungskosten für ein gleichartiges Objekt zu berechnen. Die entsprechend dem Alter und dem Gesamtzustand zu bemessenden Wertminderungen sind abzuziehen. Eine Wertdifferenz aus dem höheren Wert des Ersatzgebäudes ist auf dem Ersatzgrundstück bzw. -gebäude an erster Stelle hypothekarisch zu sichern. Diese Hypothek hat den Vorrang vor allen anderen Belastungen. Bei einem höheren Wert des zu entschädigenden Gebäudes ist die Wertdifferenz als Geldentschädigung auszuzahlen.

(3) Die Errichtung von Ersatzgebäuden ist im Investitionsplan des Trägers der Aufbaumaßnahme aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Naturalentschädigung für landwirtschaftliche Nutzflächen wird durch Übereignung von volkseigenem Grund und Boden vorgenommen.

§ 5

Entschädigung bei Erbbaurechten

(1) Erbbauberechtigte erhalten Entschädigung für das Gebäude und andere wesentliche Bestandteile des Erbbaurechts. Grundstückseigentümer erhalten Entschädigung für den Wert des Grund und Bodens.

(2) Für andere grundstücksgleiche Rechte gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Entschädigung bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme

Bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme entspricht die Entschädigung der zulässigen Miete oder Pacht Außergewöhnliche, durch die Inanspruchnahme eingetretene Wertminderungen sind bei der Entschädigung zu berücksichtigen.

§ 7

Stichtag der Berechnung und Verzinsung der Entschädigung

(1) Stichtag für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

(2) Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an verzinst

§ 8

Finanzierung der Entschädigung

Die Entschädigung wird aus dem Staatshaushalt gezahlt

II.

Eigentumsübergang und Behandlung der Rechte am Grundstück oder Gebäude

§ 9

Eigentumsübergang

Grundstücke und Gebäude, die nach § 14 des Aufbaugesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme in das Eigentum des Volkes über. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte.

§ 10

Ersatz für Rechte am Grundstück oder Gebäude

(1) Die Entschädigung tritt für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, an die Stelle des in Anspruch genommenen Grundstücks oder Gebäudes.

(2) An der Geldentschädigung haben die Gläubiger dieselben Rechte, die ihnen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. Die Verzinsung der aus der Geldentschädigung zu befriedigenden Ansprüche der Gläubiger erfolgt vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme ab in der Höhe, in der die Geldentschädigung verzinst wird. Soweit die Gläubiger aus der Geldentschädigung befriedigt werden, ist ihnen der Zugriff in das sonstige Vermögen des Schuldners versagt.